

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Datum
<p>Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnte derzeit keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als Veranstaltung im Plangebiet angeboten werden. Alternativ wurde die Planung mit den Erläuterungen zur Einsichtnahme im Internet, am Telefon und im Rathaus Barmen vorgestellt.</p> <p>Aus Gründen des Datenschutzes werden keine Namen genannt. Die Anregungen sind nach Themenblöcken zusammengefasst.</p>	<p>11.01.- 29.01.2021</p>
<p>Stellungnahmen <u>mit Planungsrelevanten Hinweisen:</u></p> <p>1.1 eine Bürgerin 1.2 ein Bürger</p>	<p>14.01.2021 20.01.2021</p>
<p>2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020</p> <p>Stellungnahmen <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u></p> <p>2.1 WSW Fachbereich 12/121 Planung Projektierung Entwässerung 2.2 IHK Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid 2.3 Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53.1 LUP - Immissionsschutz 2.4 Wupperverband T4 Gewässerentwicklung</p> <p><u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vodafone NRW GmbH - WSW Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom - WSW Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung - WSW mobil GmbH - Handwerkskammer Düsseldorf - Deutsche Telekom Technik GmbH - Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 25 Verkehr - Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 26 Luftverkehr - Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 ländlichen Entwicklung und Bodenordnung - Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 35 Denkmalangelegenheiten - Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 51 Landschafts- und Naturschutz - Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 52 Abfallwirtschaft 	<p>10.09.2020 24.09.2020 05.10.2020 27.09.2021</p> <p>09.09.2020 10.09.2020 10.09.2020 10.09.2020 21.09.2020 21.09.2020 05.10.2020 05.10.2020 05.10.2020 05.10.2020 05.10.2020 05.10.2020</p>
<p>3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021</p> <p>Stellungnahmen <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> keine</p>	

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021	
Stellungnahmen	
<u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>	
4.1 IHK Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	16.12.2021
4.2 Autobahn GmbH des Bundes NL Rheinland	27.12.2021
4.3 Autobahn GmbH des Bundes NL Rheinland	17.01.2022
4.4 Wupperverband	04.01.2022
<u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>	
- Handwerkskammer Düsseldorf	13.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 25 Verkehr	21.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 26 Luftverkehr	21.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 ländlichen Entwicklung und Bodenordnung	21.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 35 Denkmalangelegenheiten	21.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 51 Landschafts- und Naturschutz	21.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 52 Abfallwirtschaft	21.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53 Immissionsschutz	21.12.2021
- Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 54 Gewässerschutz	21.12.2021

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Stellungnahme: Eine Bürgerin, 14.01.2021

Eine Bürgerin findet es erschreckend, dass die Vergrößerung des ALDI-Marktes Vorrang vor den Belangen von Eltern mit ihren Kindern der KITA hat und auch vor den Belangen der Anwohner der Bayreuther Straße hat. Sie weist auf die seit Jahren geführte Diskussion in der Bayreuther Straße hin und erkundigt sich nach der Errichtung zusätzlicher Stellplätze in der Bayreuther Straße.

Abwägungsvorschlag zu 1.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung sieht eine Integration einer neuen größeren KITA mit ca. 100 Betreuungsplätzen (5-gruppig) in dem neuen Gebäudekomplex vor, die die derzeit bestehende 2-gruppige KITA ersetzen und vergrößern soll. Innerhalb des Stadtgebietes, so auch im Stadtbezirk Elberfeld-West besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an Kindertagesstätten. Die für den gemeinsamen Gebäudekomplex benötigte Baufläche geht zu Lasten der derzeit recht umfangreichen Freifläche / Außenbereiche der KITA, die entsprechend reduziert werden muss. Die verbleibende Außenspielfläche der KITA beträgt 1540 m² und hält damit auch zukünftig die Maßzahlen des Landschaftsverbandes zur Größe der Außenspielflächen ein.

Die Stellplatzproblematik in der Bayreuther Straße ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Eine Verschärfung der Situation wird durch den Bebauungsplan nicht ausgelöst.

1.2 Stellungnahme: Ein Bürger, 20.01.2021

Ein direkter Anlieger des geplanten Bauvorhabens schildert, dass die Erschließung der derzeit zweizügigen KITA derzeit zwischen der Bayreuther Straße über eine Privatstraße erfolgt. Das Bringen und Abholen der Kinder erfolgt i.d.R. mittels PKW-Verkehr. Die Fahrzeuge werden sehr häufig, wenn auch nur kurzzeitig derart abgestellt, dass ein Erschließungsverkehr zu seinem Betriebsgrundstück und

dem Genossenschaftsmarkt massiv beeinträchtigt ist bzw. in Teilen unmöglich gemacht wird. Betriebsbedingt erfolgt eine stetige Zu- und Abfahrt mit seinen Fahrzeugen sowie ein entsprechend hoher Kundenverkehr. Bei einem fünfzügigen Ausbau der KITA befürchtet er, dass sich der Zustand entsprechend zuspitzen wird, sofern die Erschließungsmöglichkeit weiterhin über die bestehende Zufahrt bestehen bleibt. Die Genehmigung zur Erschließung wurde in Unwissenheit mittels Baulast erteilt. Um den Bestand seines Unternehmens zu gewährleisten, wird gebeten, dass die Erschließung der geplanten KITA ausschließlich von der Briller Straße direkt oder über den ALDI-Parkplatz über erfolgt. Die bestehende Baulast sollte zur allgemeinen Sicherung der Zufahrt für die KITA in eine Zufahrtsicherung ausschließlich für Rettungsverkehr umgewandelt werden. Der eine Stellplatz sollte auf dem Grundstück des ALDI-Marktes gesichert werden.

Abwägungsvorschlag zu 1.2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Hinsichtlich der Erschließung erfolgte eine Umplanung. Die Zu- und Abfahrtsverkehre zum geplanten Aldi-Markt und der KITA sollen über die Briller Straße aus erfolgen. Eine untergeordnete Erschließung der KITA für Anlieferungen und den behinderten gerechten Zugang und der Stellplatz soll über die Privatstraße abgehend von der Bayreuther Straße aus erfolgen. Bring- und Abholfahrten der KITA-Kinder sollen explizit nicht über die Privatstraße aus erfolgen. Auf dem ALDI-Parkplatz werden 11 Stellplätze als Baulast für die KITA gesichert. Die Verträglichkeit des Kunden- und Anlieferverkehr zum Aldi-Markt ist über eine gutachterliche Untersuchung betrachtet worden. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Neubau eines Aldi-Marktes und einer Kindertagesstätte am Standort Briller Straße in Wuppertal. Die aus dem geplanten Vorhaben zusätzlich hervorgerufenen Kfz-Verkehre können mit den zugrunde gelegten Verteilungsansätzen an den umgebenden Knotenpunkten mit ausreichender Leistungsfähigkeit abgewickelt werden.

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020

2.1 Stellungnahme: WSW Fachbereich 12/121 Planung Projektierung Entwässerung 10.09.2020

Für die WSW Energie & Wasser AG wird mitgeteilt:

Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung nimmt wie folgt Stellung.

Nach Umsetzung der Baumaßnahme darf die entstandene versiegelte Fläche aus Sicht der WSW Energie & Wasser AG nicht mehr einleiten, als das im jetzigen Zustand der Fall ist. Wenn zusätzliche versiegelte Fläche hinzukommen sollte, muss zurückgehalten werden auf den Wert, der jetzt eingeleitet wird (ALDI + Kindertagesstätte). Konkrete Angaben zur Drosselwassermenge können von Seiten WSW erst nach definitivem Planungsbeschluss gemacht werden.

Die durch das Plangebiet verlaufende DN 400 Verrohrung des Hülsbecker Baches / Briller Baches liegt gemäß Vereinbarung mit der WSW in der Unterhaltung des Wupperverbandes. Wenn die Verrohrung zu sanieren ist, ist dieser an der weiteren Planung zu beteiligen.

Maßnahmen zur Reduzierung oder temporärer Rückhalt von Niederschlagswassermengen (Gründach mit Retention, Brauchwassernutzung, Baumrigolen etc.) werden von Seiten der WSW Energie Wasser AG begrüßt.

Da für 8 Parkplätze die Pflanzung eines Baumes vorgesehen ist, sollte im Zuge der Planung der Bau von Baumrigolen geprüft werden. Bei Versickerung des Niederschlagswassers ist die Altlastenproblematik abschließend zu klären.

Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle sind in der Briller Straße vorhanden.

Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Die WSW Netz GmbH (VNB/52 Anlagen, Leitungen, Strom) teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Für die Stadt Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, wird mitgeteilt, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG ist, wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Abwägungsvorschlag zu 2.1: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.

Eine weitere Versiegelung des Plangebietes ist nicht geplant. Zur Minderung der Folgen von Starkregenereignissen, soll eine Dachbegrünung des Marktes festgesetzt werden. Die Stellplatzfläche des Marktes soll durch Bäume angemessen begrünt werden. Die Sanierung des verrohrten Bachlaufes ist in Vorbereitung.

2.2 Stellungnahme: IHK Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 24.09.2020

Die IHK teilt die Einschätzung, dass Innerhalb eines Mischgebietes Lebensmittelmärkte nur bis zur Grenze der Großflächigkeit (ca. 800 qm Verkaufsfläche) allgemein zulässig sind. Eine Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel kann nicht erfolgen, da hierfür die konzeptionellen Voraussetzungen im Einzelhandelskonzept nicht vorliegen

Um den geplanten großflächigen Markt mit ca. 1.300 qm Verkaufsfläche dennoch errichten zu können, ist seitens der Fa. Aldi hier im Einzelfall der Nachweis der sogenannten „Atypik“ zu führen, um die gesetzliche Vermutungsregelung des § 11 Abs. 3 BauNVO zu widerlegen.

Wenn ein entsprechender Verträglichkeitsnachweis erbracht ist, dass die geplante Erweiterung als zentrenverträglich anzusehen ist, wäre die IHK mit den Zielen des Änderungsverfahrens vollumfänglich einverstanden.

Abwägungsvorschlag zu 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Seitens der Fa. Aldi ist eine Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des ALDI-Marktes beauftragt worden, die hier im Einzelfall den gutachterlichen Nachweis der sogenannten „Atypik“ führt, um die gesetzliche Vermutungsregelung des § 11 Abs. 3 BauNVO zu widerlegen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der grundsätzliche Verträglichkeitsnachweis des Vorhabens gegeben ist.

2.3 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53 Immissionsschutzes vom 05.10.2020

Das Dezernat 53 teilt mit, dass die Briller Straße die am meisten von Luftschadstoffen betroffene Straße in Wuppertal ist. Die schon teilweise umgesetzten Maßnahmen des Luftreinhalteplanes sehen insbesondere eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs durch eine adaptive Steuerung der Lichtsignalanlagen entlang der Briller Straße, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40km/h (im Bereich des Kindergartens Tempo 30) und ein Lkw-Fahrverbot ab 3,5 t auf der gesamten Länge vor. Von Bedeutung ist dabei die Vermeidung von Beschleunigungs- und Anfahrtsituationen, wie sie durch Bushaltestellen, Ampelanlagen und ampelfreie Ein- und Ausfahrten provoziert werden können.

Bei der Planung und baulichen Gestaltung müssen die Randbedingungen für Zu- und Abfahrten des vergrößerten Aldi-Marktes auf und von der Briller Straße und der Bayreuther Straße mit dem Kindergarten als Nebenstraße berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag zu 2.3: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Zu- und Abfahrtsverkehre zum geplanten Aldi-Markt und der KITA sollen über die Briller Straße aus erfolgen. Eine untergeordnete Erschließung der KITA für Anlieferungen und den behindertengerechten Zugang und Stellplatz soll über die Privatstraße abgehend von der Bayreuther Straße aus erfolgen. Bring- und Abholfahrten der KITA-Kinder sollen explizit nicht über die Privatstraße aus erfolgen. Die Verträglichkeit des Kunden- und Anlieferverkehr zum Aldi-Markt ist über eine gutachterliche Untersuchung betrachtet worden und wird als verträglich eingeschätzt. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Neubau eines Aldi-Marktes und einer Kindertagesstätte am Standort Briller Straße in Wuppertal. Die aus dem geplanten Vorhaben zusätzlich hervorgerufenen Kfz-Verkehre können mit den zugrunde gelegten Verteilungsansätzen an den umgebenden Knotenpunkten mit ausreichender Leistungsfähigkeit abgewickelt werden.

2.4 Stellungnahme: Wupperverband T4 Gewässerentwicklung vom 27.09.2020

Der Wupperverband kann der 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens zustimmen sofern die im Planungsbereich befindliche sanierungsbedürftige Bachverrohrung (Hülsbeckerbach) im Zuge der Neubebauung saniert wird. Der Wupperverband steht diesbezüglich für weitere Abstimmungen zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag zu 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bachverrohrung wird im Rahmen der Baumaßnahme saniert. Bei der Gründung des Gebäudes wird Rücksicht auf den Bach genommen und der einwirkende Lastabtrag möglichst reduziert.

3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.12.2021 bis einschließlich 23.12.2021

Stellungnahmen: keine

4 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

4.1 Stellungnahme: IHK Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 16.12.2021

Die IHK teilt mit, dass der geforderte gutachterliche Nachweis erbracht ist, dass die geplante Erweiterung des Aldi-Marktes als zentrenverträglich anzusehen ist und negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal nicht zu erwarten sind. Eine städtebauliche und betriebliche „Atypik“ im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO wurde gutachterlich nachgewiesen.

Abwägungsvorschlag zu 4.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Stellungnahme: Autobahn GmbH des Bundes NL Rheinland vom 27.12.2021

Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes.

Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1068 - Bayreuther Straße / Briller Straße - befindet sich im Nahbereich der BAB 46.

Grundsätzlich bestehen keine anbaurechtlichen Bedenken gegen die Änderung.

Längs der Bundesautobahnen bedürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone findet sich im Entwurf der 1. Änderung wieder.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist zu beachten, dass die Verkehrssicherheit der BAB 46 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf Ebene konkreter Genehmigungsverfahren ist das Fernstraßen-Bundesamt entsprechend zu beteiligen.

Im weiteren Verfahren sind die verkehrlichen Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz, die durch die Umnutzung des Plangebietes entstehen werden zu ermitteln, zu untersuchen und hinsichtlich der Aspekte Verträglichkeit, Leistungsfähigkeit und Integrierbarkeit zu bewerten.

Durch die Berechnung der Verkehrsqualitäten und Leistungsfähigkeiten an den umliegenden relevanten Knotenpunkten müssen in dem Verkehrsgutachten sowohl für den Bestand als auch die Prognose (2030) die erforderlichen Nachweise für die Leistungsfähigkeit und Verträglichkeit der Projektentwicklung erbracht werden. Hierbei sind auch die zahlreichen weiteren großflächigen städtebaulichen Entwicklungen mit zu betrachten.

Die Auswirkungen auf die an- und umliegenden Landesstrassen sowie auf die Anschlussstelle „Wuppertal-Katernberg“ sind darzustellen. Als Prognosehorizont ist hierbei das Jahr 2030 anzusetzen.

Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden/umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen. Die erforderlichen Abstimmungen in verkehrlicher Hinsicht bitte ich federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein durchzuführen.

Abwägungsvorschlag zu 4.2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ist vor dem Offenlegungsbeschluss geprüft worden, ob die aus der beabsichtigten Baumaßnahme resultierenden Kfz-Verkehre leistungsfähig und sicher abgewickelt werden können.

Für den Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung ist die Vorbelastung der Knotenpunkte Briller Straße / A46 Auffahrt Dortmund, Briller Straße / Zufahrt Vorhaben und Briller Straße / Bayreuther Straße / Wülfrather Straße ermittelt und mit den Neuverkehren des geplanten Vorhabens zu maßgebenden Prognose-Verkehrsbelastungen überlagert worden. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der unmittelbar betroffenen Knotenpunkte bewertet.

In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung ergeben sich aus verkehrsgutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der dargestellten Grundlagen und Berechnungsannahmen keine Bedenken gegen den geplanten Neubau eines Aldi-Marktes und einer Kindertagesstätte am Standort Briller Straße in Wuppertal. Die aus dem geplanten Vorhaben zusätzlich hervorgerufenen Kfz-Verkehre können mit den zugrunde gelegten Verteilungsansätzen an den umgebenden Knotenpunkten mit ausreichender Leistungsfähigkeit abgewickelt werden.

Hinsichtlich der Gestaltung der Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind bereits zum Offenlegungsbeschluss textliche Festsetzungen aufgenommen worden.

4.3 Stellungnahme: Autobahn GmbH des Bundes NL Rheinland (Ergänzung) vom 27.12.2021

Die Fachabteilung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Verkehrsfluss auf der Bundesautobahn A 46 und an der AS W-Katernberg von dem beabsichtigten Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die dortige Prüfung des Gutachtens lässt sich anhand der folgenden Punkte zusammenfassen:

- Die Prognose 2030 wurde im Betracht gezogen.
- Die Verkehrsuntersuchung fand im Jahr 2020 statt. Die Verkehrserhebung war in dem Fall von den Brüchen im Verkehrsaufkommen aufgrund der Pandemie betroffen. Allerdings hat der Verkehrsexperte viele Fäden zur Erstellung einer Verkehrsprognose in Corona-Zeiten sowohl im motorisierten Individualverkehr als auch im Lieferverkehr verfolgt. Auch der Rückgang der ÖPNV-Nutzung während der Pandemie wurde berücksichtigt, von dem Annahmen für die Verkehrsprognosen getroffen wurden.
- Im Zuge der Verkehrsuntersuchung wurde den südlichen Rampenknotenpunkt der AS W-Katernberg untersucht. Die Verkehrsqualität für den Verkehrsfluss ist nach HBS 2015 ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass dieser Knotenpunkt unter den Prognose-

Verkehrsbelastungen als ausreichend leistungsfähig einzustufen ist. Das Planungsvorhaben führt nur zu einer geringen Zunahme im Verkehrsaufkommen auf der Autobahn. Insgesamt wird sich aber der Verkehrsfluss auf der Autobahn nicht schlechter darstellen.

Es solle an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Verkehrsuntersuchung die beiden Knotenpunkte der AS W-Katernberg im Betracht ziehen soll. Dadurch kann die zukünftige Verkehrssituation an der Autobahnanschlussstelle besser eingeschätzt werden. Im Zuge dieser Untersuchung wurde die HBS-Berechnung nur für den südlichen Rampenknotenpunkt durchgeführt. An dem signalisierten nördlichen Rampenknotenpunkt ist mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches bei der Erstellung des Lichtsignalplans mitberücksichtigt werden muss. Auch wenn durch die Errichtung des beabsichtigten Planungsvorhabens die Zunahme im Verkehrsaufkommen sehr gering anfällt, muss die Verkehrsqualität für den Verkehrsfluss nach HBS 2015 an dem nördlichen Rampenknotenpunkt (Briller Straße, nördlich A 46 Auffahrt Dortmund) in Abhängigkeit mit dem erstellten Lichtsignalplan überprüft werden.

Abwägungsvorschlag zu 4.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Hol- und Bringverkehre der KITA und die wenigen Mehrverkehre die durch Vergrößerung der Ladenfläche erzeugt werden, werden zum größten Teil durch innerstädtische Straßen abgefangen (Bayreuther Str.; Briller Str. Richtung Innenstadt).

Die restlichen Verkehre beeinflussen die Schaltung der Lichtzeichenanlage am südlichen Knoten der Anschlussstelle nicht (keine Änderung der Grünzeiten). Die Leistungsfähigkeit ist ausreichend und mit ausreichend Reserven. Die Verkehrsströme in Richtung nördlicher Knoten der Anschlussstelle weisen Qualitätsstufen A bzw. B auf und dieses ändert sich auch nicht bei den Prognosewerten. Der nur mittelbar betroffene nördliche Knoten verteilt den Verkehr über einen freien Rechtsabbieger (Dunkel- Gelb-Rot-Dunkel Schaltung), zwei Geradeausspuren und eine Linksabbiegerspur. In entgegengesetzter Richtung stehen zwei Spuren zur Verfügung, in allen Richtungen ist ausreichend Rückstauplatz vorhanden.

Die Lichtsignalanlagen der Knoten der Anschlussstelle Wuppertal Katernberg werden durch die Stadt Wuppertal betrieben und sind Bestandteil der Grüne Wellen entlang der Briller Straße. Die Mehrbelastung des nördlichen Knotens beträgt 2 bis 3 Fahrzeuge / Umlauf (das ist das Worst-Case-Szenario falls alle Fahrzeuge Richtung Norden fahren).

Eine Untersuchung des nördlichen Knotens auf Grund von evtl. auftretenden Mehrverkehren wie verlangt durch die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland ist in diesem Fall überzogen und bei den Verkehren nicht notwendig.

4.4 Stellungnahme: Wupperverband T4 Gewässerentwicklung vom 04.01.2022

Der Wupperverband teilt mit, dass von Seiten des Wupperverbands keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans 1068 bestehen. Die im Zuge der Neubebauung geplante Sanierung des Hülsbecker Bachs wurde im Vorfeld mit dem Wupperverband abgestimmt

Abwägungsvorschlag zu 4.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.